

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852**

27.6.1852 (No. 150)

# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. Juni.

N. 150.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einschickungsgebühr: die gepaltene Postzeit oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

## Die Budgetverhandlungen des französischen gesetzgebenden Körpers.

Die „parlamentarische Regierung“ ist es bekanntlich nach der Ansicht des Prinz-Präsidenten zumeist, welche die Uebel zur Folge hatte, an denen Frankreich seit 60 Jahren leidet. Die parlamentarische Regierung hat nach seiner Ueberzeugung besonders auch darum so verderblich wirken können, weil alle selbständigen Kräfte und Lebenskreise des Landes zu Gunsten der Egalisirung und Zentralisirung ausgetilgt worden sind.

Der Staatsreich vom 2. Dez. fiel daher nicht bloß gegen die unglückselige Verfassung der Konstituierenden, sondern er war auch ein Todesreich, der der parlamentarischen Regierung vererbt wurde. Zwar nahm L. Napoleon abermals eine parlamentarische Institution in das neue Staatsgebäude auf, aber er wies derselben eine ganz veränderte Stellung und Bedeutung an. Das Parlament sollte sich nur mit den eigens ihm zugewiesenen Geschäften, wie mit den von der Regierungsgewalt besonders gestellten oder genehmigten Fragen befassen, und auf die äußere oder innere Politik so wenig Einfluß üben können, als auf den Personalbestand der Ministerien.

Jedermann war gespannt darauf, die neue parlamentarische Maschine im Gang zu sehen. Solches ist nun seit drei Monaten der Fall, und Alles schien ganz nach dem Wunsch ihres Schöpfers zu gehen. Der gesetzgebende Körper, fast ausschließlich aus eifrigen Anhängern der neuen Ordnung bestehend, spielte seine rein geschäftliche passive Rolle in der Stille; die Debatten gingen ohne die gewohnte Leidenschaftlichkeit und Weitschweifigkeit von Statten, und die dürftigen Inhaltsanzeigen über die Gegenstände der Sitzungen waren auch nicht gemacht, das heiße Blut der Nation in Wallung zu bringen.

Möglich ist nun eine Veränderung der Szene eingetreten. Es handelte sich um das Budget. Das Budget, seit vielen Jahren wegen seines fortwährenden Steigens und wegen der Schwierigkeit, die erforderlichen Mittel zu schaffen, ein Gegenstand hitzigen Streites, ist abermals gestiegen, und wie geneigt auch die gesetzgebende Versammlung sich gegen einzelne vermehrte Ausgaben zeigte, an denen der Regierung besonders gelegen war, so verweigerte doch ihre Kommission andern die Zustimmung. Und als man ihr die Einrede der verfassungsmäßigen Unfähigkeit machte, erklärte sie, trotzdem auf ihren Anträgen beharren zu wollen. In einem andern Fall hatte die Kommission den Strich eines Kapitels und die Verfertigung desselben in eine andere Stelle beantragt. Darin befanden sich die Senatsgehälter, die durch eine verminderte Garantie für den Fall erhalten sollten, daß eine Veränderung in der Institution des Senats statthaben würde. Auch hier fügte sich die Kommission nicht und die Versammlung gab ihr Recht. Die Verhandlungen selbst verriethen einen bis dahin nicht vernommenen Eifer, und Männer wie Chasseloup-Laubat, Kerdrel und namentlich Montalembert ergingen sich in Betrachtungen über die Verfassung, die der Regierung nichts weniger als genehm waren. Worüber sich die Redner besonders beklagten, läuft ungefähr auf Folgendes hinaus: Der gesetzgebende Körper soll das Budget prüfen und votiren und kann von dessen Verfassern, den Ministern, keine Auskunft über die Motive der einzelnen Bestimmungen desselben verlangen; er muß darüber mit Mittelpersonen verhandeln, die mit der Verwaltung und Verwendung der begehrteten Kredite Nichts zu thun haben, die sich als zur Vertheidigung des Budgetentwurfs von der Regierung bestellte Advokaten betrachten, und die zugleich berechtigt sind, alle ihnen von der Kommission überwiesenen Amendements, die sie nicht billigen, im Papierkorbe zu begraben. Dadurch entstehen zweierlei Mißstände: einmal kann sich der gesetzgebende Körper nicht genügend über die ihm gestellte Aufgabe unterrichten, und dann geräth er jeden Augenblick in die fatale Alternative, entweder einzelne Kredite gegen seine Ueberzeugung und gegen das Interesse des Landes nach seinem Verständnis votiren oder die Regierung in Verlegenheit setzen zu müssen, indem er das ganze Kapitel des Budgets verwirft; da ihm nicht gestattet ist, einzelne, für nothwendig erkannte Modifikationen desselben zur Geltung zu bringen. Die Redner vertieften sich in die Auseinandersetzung dieser ihnen schwer auf dem Herzen liegenden Beschwerden so sehr, daß der Präsident, Hr. Villault, dem Hrn. v. Kerdrel zurufen mußte: er möge, nachdem er lange genug über die Verfassung gesprochen, auch Etwas über das Budget sagen. Der Regierungskommissär, Hr. Sturm, machte darauf aufmerksam, daß Anträge auf Veränderung der Verfassung beim Senate einzubringen seien, daß aber eine Diskussion über deren einzelne Bestimmungen im gesetzgebenden Körper nicht zulässig ist. Der Prinz-Präsident hat seinerseits dem gesetzgebenden Körper durch den Staatsminister v. Casabianca sein Mißfallen über das Benehmen der Kommission ausgesprochen lassen, und die Aufregung, welche dieses Schreiben in der Versammlung hervorgebracht hat, beweist deutlich genug, daß der alte parlamentarische Geist auch in den neuen engen Fesseln nicht völlig gebannt ist.

Nun, gefährlich ist diese Opposition zur Zeit nicht; der

gesetzgebende Körper wird sich fügen, die verlangten Kredite in allem Wesentlichen votiren und in wenigen Tagen nach Hause gehen. Wohl aber signalisiren die besprochenen Vorgänge den Geist, der selbst in denjenigen Gemüthern lebt, welche der neuesten Phase der Regierungsform zugehörig sind. Und bezeichnend ist es immerhin, wenn man sieht, wie ein Montalembert sich in breiten Lobeserhebungen über das parlamentarische System von 1814 bis 1848 erging und sich an die öffentliche Meinung wendete, welche über kurz oder lang zu Gericht sitzen werde über das parlamentarische Leben von damals und jetzt; und wenn man bemerkt, wie der Staatsrath v. Parieu am Schluß seiner Replik für das neue, „vielleicht nur temporäre System“ wenigstens ein „aufrichtiges Experimentiren“ in Anspruch nahm.

Den Schwierigkeiten aber, welche der parlamentarische Geist der Regierung des Prinz-Präsidenten machen könnte, wird dieser am ehesten noch dadurch ihre Schärfe benehmen, wenn es ihm gelingt, die Interessen der neuen Ordnung mit denen des allgemeinen Wohls, sowie der Sittlichkeit und Intelligenz möglichst harmonisch und dauernd auszugleichen. Dies und nicht bloß die physische Gewalt ist der Boden, in dem der neue Absolutismus seine Wurzeln treiben muß. Auch ein berühmter Staatsmann und Schriftsteller, Guizot, scheint über das jetzige Frankreich diese Ansicht zu hegen. Er versteht es, wie kein Anderer, in der Besprechung entfernter Verhältnisse auf die Gegenwart anzuspielen, und hat Dies wieder in einem jüngst geschriebenen Aufsatze, einer Vorrede zu einer seiner früheren Schriften „Cornille und seine Zeit“, gethan. Hier zeigt er, wie der Absolutismus Ludwig's XIV. auch dadurch feststand, daß er die Intelligenz des Landes zum Freunde und schlimmsten Feinde wenigstens nicht zum Gegner hatte. Anders sei dieses unter Napoleon gewesen, der sich auf die Macht und den Ruhm stützte, und der Freiheit der Geister nicht den nöthigen Raum verschaffte, wobei er beispielsweise an Chateaubriand, die Stael, die Konfession des „Journ. des Debats“ erinnert und dabei beifügt: „Unter solchen Bedingungen (wie unter Ludwig XIV.) kann die absolute Gewalt mit den größten und stolzeften Geistern, die den Liberalen angehören, zusammenleben. Aber das Kaiserreich bot Nichts der Art dar; der Kaiser Napoleon, der Frankreich von der Anarchie gerettet hatte und es in Europa mit Ruhm bedeckte, war dennoch nach dem Urtheile herrschender Männer nur der unumschränkte Herr eines zeitlichen Zustandes, der mit den realen und dauernden Absichten der Gesellschaft wenig in Einklang stand und mehr durch die Nothwendigkeit geboten, als in dem öffentlichen Glauben gewurzelt war. Bedeutende Geister und edle Charaktere dienten ihm, und sie hatten Recht, ihm zu dienen, denn seine Regierung war nothwendig und groß; aber außerhalb der Regierung, in den Regionen des Gedankens, gab es für große Geister und stolze Charaktere weder Unabhängigkeit, noch Würde. Napoleon verstand es nicht, ihnen ihren Antheil im Raume zu lassen, und er fürchtete sie, ohne sie zu achten. Nirgend, in keinem Grade und in keiner Form, ließ das Kaiserthum eine Opposition zu. In Frankreich und in unserm Jahrhundert liegt hierin für die stärksten Regierungen eine trügerische Falle und eine ungeheure Gefahr. Gott hat Dies wohl gezeigt. Nach 15 Jahren absoluter glorreicher Regierung fiel Napoleon, die Eigentümer des „Journals des Debats“ nahmen wieder von ihrem Eigenthum Besitz, Hr. v. Chateaubriand feierte die Rückkehr der Bourbons und Madame v. Stael sah die großen Wünsche von 1789 durch die Charte Ludwigs XVIII. bestätigt. . . . Und jetzt nach 34 Jahren einer Regierung, nach welcher unsere Väter so lebhaft sich gefehlt hatten! . . . . Gott legte harte Prüfungen auf, die man hinnehmen und verstehen muß, ohne an der guten Sache zu verzweifeln. Wenn man einen so wunderbaren Umschwung erlebt hat, dann wird man ebenso von der Annahme, als von der Entmuthigung geheilt.“

## Deutschland.

† Karlsruhe, 26. Juni. Durch Allerhöchste Ord. Nr. 48 vom 22. d. ist dem Generalleutnant v. Kasollay die Erlaubniß erteilt worden, das ihm von Sr. Maj. dem König von Sachsen verliehene Großkreuz des Albrechts-Ordens anzunehmen und zu tragen. Die gleiche Erlaubniß erhielten durch a. h. Ord. Nr. 49 und 50 der Generalmajor v. Roßberg von der Suite der Reiterei für das ihm von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Ordens der Eisernen Krone, und der Oberleutnant v. Gemmingen in dem Artillerieregiment für das ihm von Sr. Maj. dem König von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechts-Ordens.

† Karlsruhe, 26. Juni. Fortwährend müssen wir die Wahrnehmung machen, daß unser Blatt auf die mannichfache Weise ausgeschrieben wird, ohne daß die Quelle angegeben würde. Namentlich auch ist sein amtlicher Theil einer unablässigen Plünderung in der einen und andern Art ausgelegt, während wir selbst die fremden Originalquellen sorgfältig namhaft machen. Kein Blatt im Lande erhält die amtlichen Nachrichten auf offiziellem Wege außer der „Karlsruher Zeitung“, und man hat ein Recht, von dem journalistischen Nachdrucker zu verlangen, daß er angebe, woher er nachgedruckt hat. Wir wollen's bei dieser Bemerkung für diesmal bewenden lassen, werden aber im Wiederholungsfalle die Blätter namhaft machen, die das bezeichnete Plünderungssystem treiben.

† Bruchsal, 24. Juni. In den letzten Tagen sind täglich zwei Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten worden, deren Gegenstand jedesmal Diebstähle waren; Diebstähle jedoch, deren Gefährlichkeit von untergeordnetem Grade, deren Gegenstände meistens geringfügig, und deren Beweggrund in Dürftigkeit oder Arbeitsunlust zu finden war, so daß der Schwurgerichtshof nur Arbeitshausstrafen von ziemlich mäßiger Dauer mit den gesetzlichen Schärffungen durch Dunkelarrest und Hunger erkannte. So viel Interesse solche Fälle durch das Leben öffentlicher Verhandlung, durch mündliche Anklage und Vertheidigung, so wie sehr oft durch das Gebahren des Angeklagten gewinnen, so sehr fällt dieses Interesse bei der Mittheilung in Schrift und Druck weg, weshalb wir jede nähere Mittheilung umgehen zu dürfen glauben.

Wichtiger als die meisten bisher verhandelten Straffälle war die auf der heutigen Tagesordnung gestandene Untersuchung gegen den Hofguts-Besitzer Mathäus Hug und den Tagelöhner Lorenz Müller von Oberharmersbach wegen Brandstiftung. Donnerstags, den 29. Januar 1852, in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr, brannte ein ganz vereinzelt stehendes, zu dem Tagelöhnergute des Mathäus Hug im Seintenthale Niersbach gehöriges, von seinem früheren Eigenthümer seit 12 Tagen verlassenes, von Hug noch nicht bezogenes, auf 900 fl. im Feuerversicherungs-Buche von Oberharmersbach geschätztes Haus, aller Anhängungen der belohnenden Thalbewohner zum Trog, völlig ab. Zwei mit Heu bedeckte, in einem unverfehrt gebliebenen Waschkause gefundene Bienenstöcke, welche Tags zuvor noch an dem abgebrannten Hause auf einer Bank gestanden waren, leiteten auf den Verdacht einer Brandstiftung.

Der Eigenthümer Mathäus Hug, 29 Jahre alt, gestand in der deßfalls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung und wiederholte in der Schlußverhandlung das Geständniß, daß ihm Lorenz Müller das Anerbieten gemacht habe, das Haus anzuzünden, damit Hug im Stande sei, aus der Brandentschädigungs-Summe sich ein bequemeres Wohnhaus aufzuführen. Mit diesem Vorschlag einverstanden, habe er dem ihm wiederholt hiezu Rath ertheilenden Müller einen Lohn von zwei Laiben Brod, einem Hemd und einem Kronenthaler für die Anzündung des Hauses zugesagt. Der Verabredung gemäß habe Müller die That verübt, ihm des andern Tages Dieses angezeigt und einweilen das Hemd nebst einem Laibe Brod erhalten. Nicht so bereitwillig im Gesehen war der 59 Jahre alte Joseph Müller, ein Mensch vom schlechtesten Rufe, schon wegen dritten Diebstahls zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und gegenwärtig wegen Rückfalls in den dritten Diebstahl in Untersuchung stehend. Sein Vorgehen half ihm jedoch Nichts. Die Ergebnisse der Untersuchung, wobei achtzehn in öffentlicher Sitzung vernommene Zeugen, darunter seine Ehefrau, gegen ihn aussagten, führten zu einer Schuldigerklärung.

Die Geschwornen beantworteten nämlich durch ihren Obmann, den Hrn. Geh. Rath Häfelin von Baden, die an sie gestellte Frage: Sind Mathäus Hug und Lorenz Müller, Beide von Oberharmersbach, schuldig, daß in Folge vorheriger Verabredung zwischen Beiden Lorenz Müller in der Nacht vom 29. Januar d. J. gegen den von Hug ausbedungenen und theilweise auch erhaltenen Lohn, bestehend aus einem Hemd, zwei Laiben Brod und einem Kronenthaler, die in dem Zinken Niersbach, Gemeinde Oberharmersbach, gelegene, vereinzelt stehende und unbewohnte, mit dem Betrag von 900 fl. in der Brandkasse versicherte Behausung des Mathäus Hug, welche dieser erst kurze Zeit vorher von Klemenz Kern durch Kauf erworben hatte, angezündet und sammt der dazu gehörigen, unter Einem Dache befindlichen Scheuer und Stallung bis auf den Grund in Asche gelegt hat, wobei die Erlangung des durch die Brandentschädigung zu erreichenden Gewinnes für den Eigenthümer Mathäus Hug bezweckt war?

mit Ja.  
Der Schwurgerichtshof erließ hierauf das Urtheil: Mathäus Hug und Lorenz Müller seien des Verbrechens der Brandstiftung für schuldig zu erklären, und deßhalb der Erstere zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren oder zwei Jahren Einzelhaft, geschärft durch vier Wochen Hungerkost, und Lorenz Müller zu einer Zuchthausstrafe von 4 1/2 Jahren oder drei Jahren Einzelhaft, geschärft durch vierzehn Tage Dunkelarrest und vier Wochen Hungerkost, Jeder zur Hälfte der Untersuchungskosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für das Ganze, und Jeder in seine Strafverurtheilungskosten zu verurtheilen.

Auch sei Lorenz Müller nach erstandener Strafe auf drei Jahre unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.  
Die Staatsbehörde war durch den Staatsanwalt Hrn. Hofgerichts-Rath Haack vertreten, Hug war durch Hrn. Advokaten Strauß, L. Müller durch Hrn. Advokaten Trefurt vertheidigt worden.

† Konstanz, 23. Juni. Gestern fanden vor dem





